

Von Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Jakob Alig, Trier*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit der kürzlich erschienenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der sich der 3. Strafsenat zum Schicksal eines außer Vollzug gesetzten Untersuchungshaftbefehls nach Eintritt der Rechtskraft verhalten hat. Im Fokus stand die Frage, ob die im Zusammenhang einer Außervollzugsetzung angeordneten Maßnahmen i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO auch nach Rechtskraft weiterhin Geltung beanspruchen. Nach Ansicht des 3. Strafsenats liefert die Strafprozessordnung hinsichtlich dieser Frage keine befriedigende Antwort, so dass der Senat den Gesetzgeber in der Pflicht sieht.

I. Zugrunde liegender Sachverhalt

Der 3. Strafsenat des BGH hatte über die Beschwerde der inzwischen rechtskräftig verurteilten Studentin Lina E. zu entscheiden. Die Beschwerde richtete sich gegen einen außer Vollzug gesetzten Haftbefehl.

Am 31. Mai 2023 wurde die Angeklagte vom OLG Dresden unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zu fünf Jahren und drei Monaten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Hintergrund war, dass die Angeklagte zwischen 2018 und 2020 gemeinsam mit anderen Personen (vermeintliche) Rechtsextremisten überfiel und zusammenschlug. Am Tag der Urteilsverkündung wurde auch der zuvor vom Ermittlungsrichter am BGH erlassene Haftbefehl unter Anordnung einer Meldeauflage nach § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO durch das Oberlandesgericht außer Vollzug gesetzt. Auch unter Anrechnung der vollzogenen Untersuchungshaft nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB ist dabei voraussichtlich eine Strafhafte zu vollstrecken.

Gegen den Haftbefehl in Verbindung mit dem Außervollzugsetzungsbeschluss richtete sich die Beschwerde der Angeklagten. Dieser Beschwerde half das OLG teilweise ab, indem die Meldeauflage reduziert wurde. Noch bevor der BGH über die Beschwerde entschieden hatte, wurde das Urteil des OLG Dresden gegen die Angeklagte rechtskräftig: Knapp zwei Wochen vor der hiesigen Entscheidung verwarf derselbe Senat die Revision der Angeklagten.¹

II. Die Entscheidung

1. Rechtskraft und die Erledigung des Untersuchungshaftbefehls

Die Beschwerde der Angeklagten gegen den (außer Vollzug gesetzten) Haftbefehl ist nach Ansicht des *Senats* gegenstandslos, weil auch der Haftbefehl – unabhängig vom Außervollzugsetzungsbeschluss – mit Eintritt der Rechtskraft des

Urteils (ipso iure) gegenstandslos geworden sei. Die Rechtskraft führe zur Erledigung des Haftbefehls und zwar unabhängig davon, ob er zuvor außer Vollzug gesetzt war oder nicht.² Der Zweck des Untersuchungshaftbefehls bestehe allein in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens; der Haftbefehl richte sich auf nicht rechtskräftig verurteilte Personen und solle deren Erreichbarkeit bis zur Entscheidung gewährleisten. Zumindest bestehe weitgehende Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur darüber, dass nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ein zuvor außer Vollzug gesetzter Untersuchungshaftbefehl nicht wieder in Vollzug gesetzt und vollstreckt werden könne, auch nicht bei Nichtnachkommen der Auflagen oder Untertauchen durch den Betroffenen.³ Zur Sicherung der Freiheitsstrafe nach einem rechtskräftigen Urteil stehe der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde dagegen die Möglichkeit des ausdrücklich geregelten Vollstreckungshaftbefehls gemäß § 457 Abs. 2 StPO zur Verfügung.

2. Streit zur Fortgeltung von Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO

Nichtsdestotrotz äußert sich der *Senat* zu der umstrittenen Rechtsfrage, ob und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage die angeordneten haftverschonenden Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO nach Rechtskraft des Urteils fortgelten. Hat der Verurteilte auch nach Rechtskraft die Anweisungen i.S.v. § 116 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 bis 3 StPO weiter zu erfüllen? Beziehungsweise: Kann eine Sicherheitsleistung nach § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StPO noch für verfallen erklärt werden?⁴

Der 3. Strafsenat stellt insoweit den Meinungsstand umfassend dar und begründet in großen Teilen überzeugend, warum keine der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Begründungen in Gänze zu überzeugen vermag (dazu unten III. 2.). Vor allem weist der *Senat* die in der Literatur vertretene Auffassung, nach der auch die Maßnahmen nach § 116 StPO mit Eintritt der Rechtskraft keine Geltung mehr beanspruchen dürfen, als dem Gesetz zuwiderlaufend zurück. Aber auch der h.M., die von einem isolierten Fortbestand der

² BGH NStZ 2026, 193 (193 f. Rn. 4 ff.) mit Hinweis auf BGH BeckRS 2020, 15325; *Böhm*, in: Kudlich (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 117 Rn. 56; *Schmitt*, in: Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung, Kommentar, 68. Aufl. 2025, § 117 Rn. 13; vgl. OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 143 (144); OLG Karlsruhe BeckRS 1980, 31209187.

³ BGH NStZ 2026, 193 (193 f. Rn. 6) mit Hinweis auf KG StV 2024, 22 (23 Rn. 6, 10 ff.); KG, Beschl. v. 14.6.2022 – 6 Ws 43/22 u.a., Rn. 5, 11, 13 (juris); OLG Hamburg BeckRS 1977, 31208288; OLG Karlsruhe BeckRS 1980, 31209187; *Lind*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 5, 28. Aufl. 2025, § 123 Rn. 14.

⁴ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 7 ff.).

* Der Autor *El-Ghazi* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Trier; der Autor *Alig* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter ebendort.

¹ BGH BeckRS 2025, 6442.

Maßnahmen i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO ausgeht, kann der 3. Strafsenat keine Widerspruchsfreiheit bescheinigen. Der Senat erblickt hinsichtlich der Frage des Fortbestandes der Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO nach Eintritt der Rechtskraft ein Regelungsdefizit und fordert den Gesetzgeber auf, hierauf zu reagieren und dieses zu beseitigen.⁵

3. Keine Umdeutung in eine Beschwerde gegen die Maßnahmen i.S.d. § 116 StPO

Eine Entscheidung zwischen den unterschiedlichen Positionen muss der Senat seines Erachtens nicht treffen. Denn selbst dann, wenn die erteilten Anweisungen – isoliert – fortgelten würden, schied eine Umdeutung der Haftbeschwerde gemäß § 300 StPO in ein Rechtsmittel gegen die Anweisung i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO aus. Nach § 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 StPO sei eine Beschwerde in Verfahren, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug entschieden, nur gegen solche Entscheidungen statthaft, wenn diese die „Verhaftung“ des Beschuldigten betreffen. Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO würden dagegen „allein die Ausgestaltung seines Lebens in Freiheit“ betreffen.⁶ Gegen solche Einschränkungen sei die Beschwerde zum BGH aber unstatthaft.

III. Analyse der Entscheidung

1. Erledigung des Haftbefehls und Gegenstandslosigkeit der Beschwerde

a) Erledigung eines vollzogenen Haftbefehls

Im Ausgangspunkt reiht sich der Beschluss des 3. Strafsenats in eine gefestigte Rechtsprechungslinie ein:

Weitgehend Einigkeit besteht dabei zunächst insoweit, dass sich ein vollzogener Haftbefehl mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils erledigt bzw. gegenstandslos wird, sofern eine unbedingte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel zu verbüßen ist.⁷ Dies hat auch das BVerfG bereits

bestätigt⁸ bzw. mit seinen frühen Entscheidungen den Weg für eine solche Judikatur bereitet.⁹ Ausdrücklich hatte sich der BGH, soweit ersichtlich, lange nicht zur Erledigung des Haftbefehls verhalten, eine solche aber wohl implizit angenommen, als er sich der sog. „Wandlungsthese“¹⁰ anschloss.¹¹ Nach dieser wandle sich die Untersuchungshaft mit Rechtskraft des Urteils ohne förmliche Einleitung des Vollstreckungsverfahrens automatisch in Straftaft um.¹² Bestätigung findet dieses Ergebnis seit 2006 auch in § 47 Abs. 3 S. 1 StPO.¹³ Diese Vorschrift ordnet das Wiederaufleben von Haft- und Unterbringungsbefehlen sowie sonstiger Anordnungen an, wenn die Rechtskraft durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durchbrochen wird. Das Gesetz geht hier wohl selbst davon aus, dass solche Entscheidungen mit Eintritt der Rechtskraft ipso iure an Bestand verlieren.

Der 3. Strafsenat hatte sich bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2020, in der er eine Beschwerde gegen einen vollzogenen Haftbefehl wegen eingetretener Rechtskraft für gegenstandslos erklärte, dieser überzeugenden Position angeschlossen.¹⁴

b) Erledigung eines außer Vollzug gesetzten Haftbefehls

Während sich der 3. Strafsenat in Bezug auf den vollzogenen Haftbefehl auf bekanntem Terrain bewegt, fehlte es – soweit

185 (185 f.); OLG Braunschweig MDR 1950, 755 (755 f.); Baier, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2025, § 450 Rn. 6; Nestler, in: Knauer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 450 Rn. 24; Schweckendieck, NStZ 2011, 10 (13); Linke, JR 2001, 358 (360 f.).

⁸ BVerfG NJW 2005, 3131 (3131): „Der Haftbefehl des LG vom 13.3.2002 ist mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 29.4.2002 gegenstandslos geworden; er hat sich mit der (zunächst) rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers erledigt“; BVerfGE 9, 160 (161): „[...] weil der Haftbefehl durch das rechtskräftige Urteil des BGH prozessual und sachlich überholt ist. Mit der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers ist der Haftbefehl erledigt“.

⁹ So Barthe, NStZ 2016, 71 (72 f.); Linke, JR 2001, 358 (359); anders zuvor noch OLG Braunschweig MDR 1950, 755 (755 f.).

¹⁰ Barthe, NStZ 2016, 71 (71, 73 f.); Linke, JR 2001, 358 (359).

¹¹ BGH NStZ 2000, 391 (391); BGH NStZ 1999, 638 (638); BGHSt 38, 63 (63 ff.); offengelassen dagegen noch BGHSt 20, 64 (65 f.).

¹² So auch KG NStZ 2012, 230 (231 Rn. 5 f. – plädiert aber für das Fortbestehen des Haftbefehls, sofern außer Vollzug gesetzt); OLG Hamm BeckRS 2010, 10542; OLG Hamm StV 2002 209 (209 f.); OLG Düsseldorf NStZ 1999, 585 (585); OLG Stuttgart NJW 1979, 884 (884); OLG Köln NJW 1966, 1829 (1829); Gericke (Fn. 7), § 120 Rn. 22; Schmitt (Fn. 2), § 120 Rn. 15; Böhm (Fn. 2), § 120 Rn. 32; zum ganzen Meinungsstand Lind (Fn. 3), Vor § 112 Rn. 98 f.

¹³ Lind (Fn. 3), Vor § 112 Rn. 99; vgl. auch Graf (Fn. 7), Vor §§ 112 ff. Rn. 20.

¹⁴ Vgl. BGH BeckRS 2020, 15325.

⁵ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 11) mit Hinweis auf Barthe, NStZ 2016, 71 (75).

⁶ BGH NStZ 2026, 193 (194 f. Rn. 11) mit Hinweis auf BGHSt 29, 200 (201 f.); 25, 120 (120 ff.); Böhm (Fn. 2), § 116 Rn. 44; Neuheuser, in: Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 304 Rn. 50; Schmitt (Fn. 2), § 304 Rn.13; Zabeck, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 304 Rn. 7; OLG Celle NStZ-RR 2006, 222 (223).

⁷ KG BeckRS 2022, 23493 Rn. 8; OLG Hamm StV 2002 209 (209 f.); OLG Düsseldorf StV 1988, 110 (110 f.); OLG Stuttgart NJW 1979, 884 (884); OLG Köln NJW 1966, 1829 (1829); OLG Bremen MDR 1966, 349 (349); Gericke, in: Barthe/Gericke (Fn. 6), § 120 Rn. 22 ff.; Krauß, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.10.2025, § 120 Rn. 43; Graf, in: Barthe/Gericke (Fn. 6), § 112 Rn. 58; implizit im Rahmen der „Wandlungsthese“ wohl auch: BGHSt 38, 63 (63 ff.); offengelassen dagegen noch: BGHSt 20, 64 (65 f.); bloß der vollzogene Haftbefehl: KG NStZ 2012, 230 (231 Rn. 5 f.); a.A. OLG Frankfurt a.M. MDR 1979, 75 (75 f.); OLG Hamm JZ 1967,

ersichtlich – an einer Stellungnahme des BGH zu den Auswirkungen der Rechtskraft auf einen außer Vollzug gesetzten Haftbefehl. Der 3. *Strafsenat* positioniert sich in dieser Frage eindeutig. Auch ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl erledige sich mit der Rechtskraft. Eine gegen ihn gerichtete Beschwerde werde gegenstandslos.¹⁵ In dieser Frage ist das Meinungsbild, wie der 3. *Strafsenat* zutreffend erkennt, heterogener. Es liegen hierzu zumindest zahlreiche (und teilweise divergierende) Entscheidungen der Oberlandesgerichte vor.

So haben in der Vergangenheit das OLG Hamburg¹⁶, das OLG Karlsruhe¹⁷ und das OLG Frankfurt a.M.¹⁸ ohne nähere Begründung angenommen, dass die Erledigungsthese auch für den außer Vollzug gesetzten Haftbefehl gelte. Das OLG Stuttgart ging 1984 hingegen davon aus, dass ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl nicht zwingend gegenstandslos werde und berief sich dabei auf § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO.¹⁹ Demnach sei eine Maßnahme nach § 116 StPO erst aufzuheben, wenn die erkannte Freiheitsstrafe vollzogen wird. Diese gesetzliche Regelung wäre aber überflüssig, wenn bereits mit der Rechtskraft des Urteils diese Maßnahmen ebenso wie der Haftbefehl selbst als prozessual überholt zu gelten hätten.²⁰ Ähnlich liegt auch eine wenige Jahre zuvor ergangene Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.²¹

Auch das Kammergericht ging in einem Beschluss seines 2. *Strafsenats* aus dem Jahr 2011 von der Fortgeltung des außer Vollzug gesetzten Haftbefehls aus. Diese Entscheidung sorgte für gewisses Aufsehen. Der Zweck der Untersuchungshaft sei es nicht nur, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten; sie solle vielmehr auch die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln lautendes Urteil sicherstellen.²² Letztere Hypothese ist an und für sich wenig unspektakulär, wenn man einen Blick in die Literatur wagt.²³ Anklang finden die Vertreter dieser Hypothese auch beim Bundesverfassungsgericht, das sich schon mehrfach zu dieser Aussage vom Sicherungszweck der Untersuchungshaft hat „hinreißen“ lassen.²⁴ Dabei geht das Bundesverfassungsgericht selbst von

einer Erledigung des Haftbefehls aus, wenn der Zweck des Strafverfahrens mit Eintritt der Rechtskraft erreicht ist.²⁵ Auf einen möglichen weiteren Zweck, nämlich die Sicherung der Vollstreckung, hat das Gericht in diesem Kontext nie rekurriert.

Richtig dürfte daher die Deutung sein, nach der die Sicherungsfunktion des Haftbefehls nach § 112 StPO nur als ein (reflexartiger) Nebenzweck zu begreifen sei,²⁶ die nach Verwirklichung des Hauptzwecks des Haftbefehls nicht mehr selbstständig zum Tragen kommen kann.

Gerade vor diesem Hintergrund verdient die Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahr 2011 besondere Beachtung. Denn, so das Kammergericht, anders als bei einem vollzogenen Haftbefehl, bei dem die Untersuchungshaft automatisch in Strafhaft übergehe, sei die Sicherung der Vollstreckung noch nicht erreicht.²⁷ Nach Ansicht des Kammergerichts könne der außer Vollzug gesetzte Haftbefehl auch nach Rechtskraft wieder in Vollzug gesetzt werden: Ein effektives Sicherungsmittel würden die Maßnahmen zudem nur darstellen, wenn das Gericht auch nach Rechtskraft des Urteils weiter die Möglichkeit hätte, den Untersuchungshaftbefehl nach § 116 Abs. 4 StPO wieder in Vollzug zu setzen.²⁸

Der letzten Aussage haben andere Senate des Kammergerichts später – und zwar ganz zu Recht – widersprochen.²⁹ Nach Rechtskraft diene allein der Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 StPO der Sicherung der Strafvollstreckung. Die §§ 123, 124 StPO könnten nicht herangezogen werden, um einen Freiheitsentzug zu legitimieren, da sie dem Gesetzesvorbehalt des Art. 104 Abs. 1 GG nicht genügten.³⁰

Wohl vor der geläuterten Sichtweise des Kammergerichts hat sich der BGH nicht veranlasst gesehen, die Ansicht des 2. *Strafsenats* des Kammergerichts auszubreiten.

c) Gegenstandslosigkeit der Beschwerde gegen den Haftbefehl

Der Senat hält die Beschwerde mit Eintritt der Rechtskraft für prozessual überholt.³¹ Mit dem Wegfall des Haftbefehls habe sich die mit der Beschwerde angefochtene strafprozessuale Maßnahme erledigt, weil von ihr keine negativen Belastungen mehr ausgingen. Es fehle an einem Rechtsschutzbedürfnis bzw. an einer Beschwer. Dies ist grundsätzlich zutreffend. Die Erledigung des Haftbefehls muss aber nicht zwingend zur Gegenstandslosigkeit (also Unzulässigkeit) der Beschwerde führen. Der BGH geht nicht darauf ein, dass ausnahmsweise auch im Falle der Erledigung einer strafprozessualen Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der

¹⁵ BGH NStZ 2026, 193 (193 Rn. 4 f.).

¹⁶ OLG Hamburg BeckRS 1977, 31208288.

¹⁷ OLG Karlsruhe BeckRS 1980, 31209187.

¹⁸ OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 143 (144).

¹⁹ OLG Stuttgart BeckRS 1984, 31210374.

²⁰ OLG Stuttgart BeckRS 1984, 31210374.

²¹ OLG Frankfurt a.M. NJW 1979, 665 (665).

²² KG NStZ 2012, 230 (231 Rn. 4) unter Verweis auch auf BVerfGE 19, 342 (349 Rn. 19); ähnlich auch schon *Schweckendieck*, NStZ 2011, 10 (13).

²³ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 17. Aufl. 2025, Rn. 318; *Hellmann*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Rn. 217; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2023, § 9 Rn. 1; *Lind* (Fn. 3), Vor § 112 Rn. 19 ff.; *Graf* (Fn. 7), Vor §§ 112 ff. Rn. 11; *Boujong*, in: Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl. 2003, Vor § 112 Rn. 10; *Schmitt* (Fn. 2), Vor § 112 Rn. 4; *Hassemer*, StV 1984, 38 (40).

²⁴ BVerfG BeckRS 2002, 12450 Rn. 18; BVerfG NJW 2001, 1341 (1341 f.); BVerfGE 32, 87 (93); 19, 342 (349 Rn. 19).

²⁵ BVerfG NJW 2005, 3131 (3131); BVerfGE 9, 160 (161).

²⁶ *Lind* (Fn. 3), Vor § 112 Rn. 22.

²⁷ KG NStZ 2012, 230 (231 Rn. 4 ff., 7).

²⁸ KG NStZ 2012, 230 (231 Rn. 11); ähnlich auch schon *Schweckendieck*, NStZ 2011, 10 (13).

²⁹ KG StV 2024, 22 (23 Rn. 9 ff.); KG, Beschl. v. 14.6.2022 – 6 Ws 43/22 u.a. Rn. 10 ff., 13 ff. (juris); so auch schon *Lind* (Fn. 3), § 123 Rn. 14.

³⁰ KG StV 2024, 22 (23 Rn. 9 ff.); KG, Beschl. v. 14.6.2022 – 6 Ws 43/22 u.a. Rn. 10 ff., 13 ff. (juris).

³¹ BGH NStZ 2026, 193 (193 f. Rn. 4 ff.); so auch OLG Hamm NStZ 2008, 582 (583); vgl. *Böhm* (Fn. 2), § 117 Rn. 53 ff.

Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahme bestehen kann.³² Das Interesse des Betroffenen an der (nachträglichen) Feststellung der Rechtswidrigkeit muss aber in besonderer Weise schutzwürdig sein. Dies ist etwa bei Wiederholungsgefahr oder dann der Fall, wenn die Feststellung zur Beseitigung von fortwirkenden Beeinträchtigungen des an sich beendeten Eingriffs führen kann.³³ Beides ist hier nicht ersichtlich. Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis kann sich weiter aus einem Rehabilitationsinteresse des Betroffenen ergeben. Ein solches ist bei einem Freiheitsverlust durch Inhaftierung auch indiziert, da eine Haftanordnung geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.³⁴ Ein (schutzwürdiges) Rehabilitationsinteresse wird man wohl dann nicht anerkennen können, wenn der Betroffene (wie hier) rechtskräftig für schuldig befunden wurde und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde; erst Recht muss dies gelten, wenn die erlittene Untersuchungshaft auf die vollstreckende Freiheitsstrafe nach § 51 Abs. 1 StGB anzurechnen ist.³⁵

Ein schutzwürdiges Interesse an einer retrospektiven Feststellung der Rechtswidrigkeit ist – vor allem mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG – auch „in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann“.³⁶ Von einem tiefgreifenden Eingriff dürfte in der Regel auszugehen sein, wenn die Verfassung – wie im Rahmen der Inhaftierung nach Art. 104 Abs. 3, Abs. 4 GG – einen Richter vorbehalt vorsieht.³⁷ Nur auf den ersten Blick liegt die Annahme dieser Fallgruppe hier fern. Der Angeklagten stand gegen die (aufrechterhaltende) Haftentscheidung des OLG allein die Beschwerde zum BGH zu. Diese hat sie auch erhoben. Der BGH hat über die Beschwerde aber nicht befinden müssen, weil er zuvor die Revision als unbegründet verwarf, damit die Beschwerde selbst gegenstandslos machte und hierdurch den Rechtsschutz gegen die Haftentscheidung „vereitelte“. Mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG ist dies grundsätzlich nicht unbedenklich. Ob die Betroffene eine Chance auf Rechtsschutz gegen die Zwangsmaßnahme hat, lag allein in den Händen des Revisions- bzw. Beschwerdegerichts. Zugunsten des 3. Strafsenats spricht vorliegend der Umstand, dass die Beschwerde erst wenige Wochen vor der Revisionsentscheidung des *Senats* erhoben worden ist, so dass eine „Vereitelungsabsicht“ des *Senats* fernliegt. Anders wäre der

Fall aber zu bewerten gewesen, wenn der *Senat* die Beschwerde monatelang unbeschiden gelassen hätte, um sie dann mit Eintritt der Rechtskraft der Hauptsache für gegenstandslos zu erklären.

2. Fortbestehen der haftverschonenden Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO

Der BGH fokussiert sich vielmehr auf die Frage des Schicksals der haftverschonenden Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO nach Eintritt der Rechtskraft.

a) Erledigung der Maßnahmen mit Eintritt der Rechtskraft

Zunächst stellt der BGH die Literaturmeinung dar, nach der mit der Erledigung des Untersuchungshaftbefehls durch die Rechtskraft der Verurteilung auch sämtliche im Zusammenhang mit der Außervollzugsetzung nach § 116 Abs. 1 StPO angeordneten Maßnahmen entweder automatisch (*ipso iure*) gegenstandslos würden oder spätestens mit Eintritt der Urteilsrechtskraft zwingend aufzuheben seien.³⁸ Die Vertreter dieser Position berufen sich auf eine Akzessorietät zwischen Haftbefehl und haftverschonenden Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO. Nur wenn diese ernst genommen werde, könnten inkonsequente Ergebnisse vermieden werden.³⁹

Dem 3. Strafsenat ist darin zuzustimmen, dass diese Position der Regelung in § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO widerspricht. Diese Vorschrift fordert die Aufhebung einer Maßnahme nach § 116 Abs. 1 StPO erst mit Vollziehung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.⁴⁰ Die vorgenannte Meinung lässt sich mit dieser Regelung offensichtlich nicht in Einklang bringen.

b) Formelles Fortwirken eines außer Vollzug gesetzten Haftbefehls (Vehikel-Lösung)

Eine weitere Ansicht, die sowohl in Teilen der Rechtsprechung als auch im Schrifttum vertreten wird, nimmt dagegen an, dass ein außer Vollzug gesetzter Untersuchungshaftbefehl – anders als ein vollzogener – nach Rechtskraft der Verurteilung zumindest formell fortwirke und als rechtliche Basis für das Fortwirken der Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO fungiere.⁴¹ Der 3. Strafsenat behauptet dabei, die Vertreter

³² Grundsätzlich *Neuheuser* (Fn. 6), § 304 Rn. 41.

³³ BVerfG NJW 2017, 1164 (1165 Rn. 14); BVerfG NJW 2006, 40 (40).

³⁴ BVerfG NJW 2006, 40 (41); vgl. BVerfG NJW 2002, 2456 (2457).

³⁵ Vgl. OLG Hamm NStZ 2008, 582 (583); *Gericke* (Fn. 7), § 120 Rn. 22.

³⁶ Vgl. auch BVerfG NJW 2006, 40 (40 f.) m.w.N.; BVerfGE 96, 27 (40 Rn. 49); vgl. BVerwG NVwZ 2024, 1676 (1677 Rn. 13).

³⁷ BVerfG NJW 2006, 40 (40 f.); vgl. BVerfGE 96, 27 (41 Rn. 54).

³⁸ So *Paeffgen*, in: Wolter/Deiters (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 120 Rn. 22, § 123 Rn. 4.

³⁹ So *Paeffgen* (Fn. 38), § 120 Rn. 22, § 123 Rn. 4.

⁴⁰ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 8) mit Hinweis auf OLG Karlsruhe BeckRS 1980, 31209187; *Böhm* (Fn. 2), § 123 Rn. 10; *Krauß* (Fn. 7), § 123 Rn. 3; *Lind* (Fn. 3), § 123 Rn. 13; *Barthe*, NStZ 2016, 71 (74).

⁴¹ KG NStZ 2012 230 (232 Rn. 9 ff.); OLG Frankfurt a.M. NJW 1979, 665 (665); OLG Stuttgart BeckRS 1984, 31210374; *Böhm* (Fn. 2), § 112 Rn. 12, § 120 Rn. 33, § 123 Rn. 4, 10; *Herrmann*, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 6. Aufl. 2025, § 120 Rn. 46; *Krauß* (Fn. 7), § 112 Rn. 7, § 123 Rn. 3; *Schweckendieck*, NStZ 2011, 10 (13); so auch *Seebode*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 104 f.

dieser Position gingen davon aus, dass der außer Vollzug gesetzte Haftbefehl selbst nicht (wieder) vollzogen werden könne. Die an dieser Stelle benannten Nachweise tragen diese Deutung aber nicht zwingend.⁴² Der *Senat* verweist beispielsweise auf die oben angesprochene Entscheidung des 2. *Strafsenats* des Kammergerichts aus dem Jahr 2011, die diese Lesart sicherlich nicht verdient.⁴³ Wie vom BGH dargestellt, vertritt aber in der Tat *Lind* die Auffassung, dass der ausgesetzte Haftbefehl nur noch die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO darstellen kann, aber eben keine Freiheitsentziehung zu legitimieren vermag.⁴⁴ Der 3. *Strafsenat* hält dieser Auffassung entgegen, dass ein Untersuchungshaftbefehl schon begrifflich die Anordnung von Untersuchungshaft voraussetze; hierfür sei aber nach Rechtskraft des Urteils kein Raum mehr. Für die Transformation des Haftbefehls in eine vom ursprünglichen Haftbefehl gelöste Rechtsgrundlage für die allein die zukünftige Strafvollstreckung sichernden Anordnungen nach § 116 Abs. 1 StPO finde sich kein hinreichend normativer Anhalt in der Strafprozessordnung.⁴⁵

Im Ergebnis ist dem zuzustimmen. Dieser Ansicht liegt im Kern wohl die Annahme zugrunde, dass Maßnahmen i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO ohne noch wirksamen Haftbefehl nicht existieren können.⁴⁶ Die Antwort hierauf soll lauten, dass der Haftbefehl daher zumindest als Vehikel für die (vermeintlich) akzessorischen Maßnahmen in der Welt bleiben müsse. Diese Vehikel-Lösung vermag nicht zu überzeugen. Gegen die Grundannahme, Maßnahmen nach § 116 StPO können nicht ohne Haftbefehl existieren, streitet abermals § 123 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Die Vorschrift schreibt die Aufhebung von haftverschonenden Maßnahmen i.S.d. § 116 StPO vor, wenn der Haftbefehl aufgehoben wird. Dieser gesetzlichen Direktive bedürfte es nicht, wenn die Maßnahmen ohnedies nicht ohne den aufgehobenen Haftbefehl existieren könnten.

⁴² Dies gilt z. B. für *Böhm* (Fn. 2), § 112 Rn. 12 (keine Aussage dazu); *Herrmann* (Fn. 41), § 120 Rn. 46 (keine Aussage); *Krauß* (Fn. 7), § 112 Rn. 7 (nicht eindeutig); wohl eher das Gegenteil: *Schweckendieck*, NStZ 2011, 10 (13) „[...]“, dass die Rechtskraft eines Urteils entgegen der herrschenden Meinung nicht zur Folge hat, dass ein Haftbefehl prozessual überholt und gegenstandslos wird, sondern dass dies erst nach förmlicher Einleitung der Strafvollstreckung der Fall ist und der Haftbefehl einschließlich eines etwaigen Haftverschonungsbeschlusses bis zu diesem Zeitpunkt weiter in Kraft ist mit der Folge einer Zuständigkeit des Tatsachenrichters gemäß § 126 II StPO für im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft und einer Aussetzung des Haftvollzuges zu treffende Entscheidungen“.

⁴³ KG NStZ 2012, 230; anders aber die ebenfalls genannten Entscheidungen des KG: KG StV 2024, 22 (23 Rn. 9 ff.); KG, Beschl. v. 14.6.2022 – 6 Ws 43/22 u.a., Rn. 13 ff. (juris).

⁴⁴ *Lind* (Fn. 3), § 123 Rn. 14.

⁴⁵ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 9).

⁴⁶ KG NStZ 2012, 230 (232 Rn. 9 f.); OLG Stuttgart BeckRS 1984, 31210374; *Schweckendieck*, NStZ 2011, 10 (13 f.); *Lind* (Fn. 3), § 123 Rn. 14.

tieren könnten. Dass § 123 Abs. 1 Nr. 1 StPO nur deklaratorischen Charakter haben soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich.⁴⁷

c) Isolierte Fortgeltung der Auflagen nach § 116 Abs. 1 StPO

Den 3. *Strafsenat* vermag auch die überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung nicht vollends zu überzeugen. Diese nimmt zwar die Erledigung eines Untersuchungshaftbefehls – und zwar unabhängig vom Modus seiner Vollziehung – mit Eintritt der Rechtskraft an; zuvor bestehende haftverschonende Maßnahmen bei außer Vollzug gesetzten Untersuchungshaftbefehlen bestünden jedoch bis zu einer ausdrücklichen Aufhebung „isoliert“ fort.⁴⁸ Mithin könne auch nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 124 Abs. 1 StPO der Verfall einer geleisteten Sicherheit ausgesprochen werden, wenn sich der Verurteilte „dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln“ entzieht.⁴⁹

Schlüssig lässt sich diese Position nur vertreten, wenn die Sicherung der Vollstreckung zumindest als Nebenzweck der Untersuchungshaft (oder genauer: der Maßnahmen i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO) fungiert. Dies entspricht nach dem oben Gesagten wohl auch der h.M. Nichtsdestotrotz äußert der 3. *Strafsenat* auch gegen diese Ansicht Bedenken: § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO enthalte keine explizite Weitergeltungsanordnung, weshalb es „zumindest zweifelhaft“ erscheine, ob die mit den Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO verbundenen Grundrechtseingriffe nach Urteilsrechtskraft hinreichend gesetzliche Fundierung erfahre.⁵⁰ Problematisch sei weiter, dass sich aus der StPO nicht hinreichend klar ergebe, welcher Richter für die konstitutiv wirkende Aufhebung von Anordnung nach § 116 Abs. 1 StPO bei Beginn des Strafvollzugs beziehungsweise in der Zwischenzeit für Rechtsmittel gegen solche Anordnungen zuständig sei; dies gelte auch für die Zuständigkeit der letzten Tatsacheninstanz.⁵¹

Diese Bedenken überzeugen nicht. Die Grundlage für den Grundrechtseingriff ist in § 116 Abs. 1 StPO i.V.m. dem zur Anordnung der Maßnahmen ergangenen Beschluss zu erblicken. § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO formuliert zwar „keine explizite Weitergeltungsanordnung“, bei zutreffender Auslegung dafür aber eine implizite. Die Vorschrift sieht die Aufhebung einer Maßnahme nach § 116 StPO u. a. dann vor, wenn die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Ein solcher Vollzug kann aber erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen. Erst dann soll die Aufhebung erfolgen, was aber voraussetzt, dass die Maßnahme mit Eintritt der Rechtskraft weiter existieren könnte.

⁴⁷ Vgl. hier beispielsweise *Lind* (Fn. 3), § 123 Rn. 5; *Gericke* (Fn. 7), § 123 Rn. 2.

⁴⁸ So OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 143 (144); OLG Hamburg BeckRS 1977, 31208288; OLG Karlsruhe BeckRS 1980, 31209187; *Gericke* (Fn. 7), § 123 Rn. 3; vgl. *Schmitt* (Fn. 2), § 123 Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. *Gericke* (Fn. 7), § 123 Rn. 3; vgl. aber auch in § 124 Abs. 1 StPO: „der Beschuldigte“.

⁵⁰ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 10) mit Hinweis auf *Paeffgen* (Fn. 38), § 120 Rn. 22, § 123 Rn. 4.

⁵¹ BGH NStZ 2026, 193 (194 Rn. 10).

tent bleibt. Unter diesen Vorzeichen ist es unschädlich, dass § 123 StPO darauf verzichtet, die Weitergeltung der Maßnahme ausdrücklich anzuordnen – entscheidend ist, dass die Weitergeltung (offensichtlich) aus dem Gesetz folgt. Die Maßnahmen i.S.v. § 116 Abs. 1 StPO finden mithin eine Stütze im formellen Gesetz.

Und auch das zweite Bedenken ist – bei genauerer Betrachtung – wenig nachvollziehbar: Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Erlass des Haftbefehls, die diesen oder dessen Durchführung betreffen, folgt aus § 126 StPO.⁵² Die Vorschrift betrifft anerkanntermaßen neben der Aussetzung des Haftbefehls auch jegliche Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft beziehen.⁵³ Erfasst sind also auch die Änderung, die zeitweise Aussetzung und die Aufhebung der Maßnahmen i.S.v. § 116 Abs. 1–3 StPO, die Feststellung des Freiwerdens der geleisteten Sicherheit und auch die Entscheidung über ihren Verfall.⁵⁴ Mit Erhebung der öffentlichen Klage kommt die Kompetenz für diese Entscheidungen dem Tatgericht (Erst- oder Berufungsinstanz) zu.⁵⁵ Während des Revisionsverfahrens bleibt das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten wird, § 126 Abs. 2 S. 2 StPO.⁵⁶ Es ist nicht ersichtlich, warum die Kompetenzanordnung nach § 126 Abs. 2 StPO in Bezug auf noch unerledigte Maßnahmen enden sollte, nur weil das Revisionsverfahren abgeschlossen wurde. Der Wortlaut des § 126 Abs. 2 StPO steht einer Zuständigkeit des Tatgerichts für „weitere gerichtliche Maßnahmen“ auch nach Eintritt der Rechtskraft nicht im Wege. Und auch inhaltlich ist es sinnvoll, das Tatgericht mit der Entscheidung zu betrauen. In der Regel hat kein anderes Gericht eine größere Sachnähe zu der Maßnahme, über deren Aufrechterhaltung oder Aufhebung zu befinden ist. Dass das Tatgericht bei Eintritt der Rechtskraft gewisse Kompetenzen behält, ist auch im ähnlichen Zusammenhang anerkannt: Nach Eintritt der Rechtskraft erledigt sich zwar ein Haftbefehl von selbst (siehe oben); das Gericht sei aber dennoch nicht daran gehindert, den Beschluss (deklaratorisch) aufzuheben. Auch für diese Entscheidung soll das Gericht der letzten Tatsacheninstanz zuständig sein.⁵⁷ Entsprechendes gilt für Entscheidungen über den Verfall einer Sicherheit. Auch nach Eintritt der Rechtskraft kann eine solche Entscheidung

notwendig sein und auch hierfür soll ebenfalls die letzte Tatsacheninstanz zuständig sein, weil es sich nicht um eine Vollstreckungsentscheidung handele.⁵⁸

IV. Fazit

Der 3. *Strafsenat* fordert ein Einschreiten des Gesetzgebers, obwohl das Gesetz den Rechtsanwender – bei methodengerechter Auslegung – nicht im Stich lässt. Mit der überwiegenden Meinung liegt keine Regelungslücke vor: Die Fortgeltung der Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO ist im Gesetz in einer dem Gesetzesvorbehalt genügenden Weise angelegt und auch die gerichtliche Zuständigkeit für die Aufhebung der Maßnahmen lässt sich im Wege der Auslegung aus dem Gesetz ableiten. Mithin ist auch ein Eingreifen des Gesetzgebers entbehrlich.

⁵² Wankel/Schuster, in: v. Heintschel-Heinegg/Bockemühl (Hrsg.), KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 123. Lfg., Stand: Oktober 2023, § 126 Rn. 2.

⁵³ Gärtner, in: Erb u.a. (Fn. 3), § 126 Rn. 5; Posthoff/Faßbender, in: Gercke/Temming/Zöller (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 126 Rn. 1.

⁵⁴ Gärtner (Fn. 53), § 126 Rn. 5; Herrmann (Fn. 41), § 126 Rn. 3.

⁵⁵ Vgl. Gericke (Fn. 7), § 126 Rn. 8; zum Zeitpunkt des Kompetenzübergangs auf das Berufungsgericht vgl. Gärtner (Fn. 53), § 126 Rn. 25; Krauß (Fn. 7), § 126 Rn. 5; Böhm (Fn. 2), § 123 Rn. 28.

⁵⁶ Vgl. auch § 125 Abs. 2 StPO.

⁵⁷ Gärtner (Fn. 53), § 126 Rn. 43; siehe zur deklaratorischen Aufhebung auch Gericke (Fn. 7), § 120 Rn. 22; Krauß (Fn. 7), § 120 Rn. 43.

⁵⁸ OLG Stuttgart BeckRS 1984, 31210374; OLG Düsseldorf RPflegler 1984, 73 (73 f.); Gärtner (Fn. 53), § 126 Rn. 45; Herrmann (Fn. 41), § 124 Rn. 23.